

Stellungnahme



zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – EIGVG)

und

zum Entwurf eines Neunten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 600 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz haben am 19.04.2005 einen Referentenentwurf für ein Telemediengesetz (TMG-E) sowie einen Entwurf der Länder zu einem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (9. RÄStV-E) vorgelegt. Ziel ist eine Vereinheitlichung des Rechtsrahmens für elektronische Medien, die bislang im Teledienstegesetz (TDG), Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) sowie im Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) geregelt sind. Das Vorhaben soll der Fortentwicklung der Medienlandschaft Rechnung tragen.

BITKOM nutzt gerne die Möglichkeit, zu diesem wichtigen Thema Stellung beziehen und gemeinsame Branchenstandpunkte darstellen zu können. Soweit wir zu einzelnen Vorschriften oder Absätzen bestimmter Vorschriften keine Aussagen treffen, bedeutet dies weder eine branchenweite Zustimmung noch eine branchenweite Ablehnung der darin getroffenen Regelungen.

■ Allgemein

Wir begrüßen die von uns lange geforderte Vereinheitlichung der Regelungen für Tele- und Mediendienste. Sie kann bislang schwierige Abgrenzungsfragen an künstlich geschaffenen Unterscheidungslinien und die damit verbundene investitionshemmende Rechtsunsicherheit vermeiden helfen.

Jedoch gibt es auch noch an einigen Stellen Verbesserungspotenzial.

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**
Postadresse: Postfach 640144, 10047 Berlin
Besucher: Albrechtstr. 10, 10117 Berlin
Tel.: 030/27576-0, Fax: -400
E-Mail: bitkom@bitkom.org
Internet: www.bitkom.org

Präsident:
Willi Berchtold

Geschäftsführung:
Dr. Bernhard Rohleder (Vors.)
Dr. Peter Broß

Ansprechpartner:
Dr. Volker Kitz, LL.M. (NYU)
Bereichsleiter
Telekommunikations- und Medienpolitik
Postfach 640144, 10047 Berlin
Tel.: 030/27576-221, Fax: -222
E-Mail: v.kitz@bitkom.org

Hauptsächlich kritisieren wir

- die Doppelregulierung bestimmter Dienste nach TKG und TMG-E,
- bedenkliche Ausführungen zum Rundfunkbegriff in der Entwurfsbegründung,
- ungelöste Probleme bei den Verantwortlichkeitsregeln.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

■ § 1 TMG-E (Anwendungsbereich)

Absatz 1

Wir begrüßen im Grundsatz die Vereinheitlichung in einem Gesetz, die eine Abgrenzung zwischen Tele- und Mediendiensten entbehrlich macht. Allerdings löst die Definition noch nicht alle Abgrenzungsprobleme zufrieden stellend, sondern verursacht noch einige Probleme:

Begrifflichkeiten

Wir regen an, begrifflich zwischen einem Dienstangebot und seinem technischen Verbreitungsvorgang zu differenzieren. Statt von Telemedien und Telekommunikation sollte daher die Rede sein von Telemediendiensten und von Telekommunikationsdiensten (vgl. auch § 2 Abs. 4 Nr. 1 TDG sowie § 3 Nr. 22 bzw. 24 TKG). Dies betont auch den Unterschied zur Individualkommunikation ohne Dienstcharakter. Insoweit sollte zusätzlich die Begründung klarstellen, dass Telemediendienste ohne Dienstcharakter vom Anwendungsbereich des TMG ausgeschlossen sind. Anderenfalls könnten z.B. Informationspflichten gem. § 5 auch für private Individualkommunikation gelten.

Abgrenzung zu Telekommunikationsdiensten und zu „telekommunikationsgestützten Diensten“

Der Entwurf löst die schon in der Vergangenheit schwierigen Abgrenzungsprobleme zwischen Telemediendiensten und Telekommunikationsdiensten leider noch nicht in akzeptabler Weise. Hier macht das Zusammenwachsen von Dienst und Übertragung in jüngster Zeit eine unterschiedliche Behandlung technisch immer schwieriger.

Der Entwurf möchte die schwerer gewordene Zuordnung solcher „Zwitterdienste“ („Dienste, die ihrer Natur nach sowohl dem TMG wie auch dem TKG unterfallen“, Entwurfsbegründung S. 13) durch eine bedenkliche Doppelregulierung lösen. So nimmt er nur Dienste, die ausschließlich die Signalübertragung zum Gegenstand haben, aus dem Anwendungsbereich des TMG aus. „Dagegen fallen Dienste, die nicht ganz – sondern nur überwiegend – aus Signalübertragung bestehen, zugleich unter ‚Telemedien‘“ (Entwurfsbegründung, S. 15). Damit belastet der Entwurf Dienste zusätzlich, für die bereits das TKG und die ihm folgenden Verordnungen umfassende Regelungen treffen oder deren Regelungsbereich sich die RegTP verpflichtet fühlt. Wir halten dies für einen investitionshemmenden und daher nicht zukunftsweisenden Ansatz.

Der Entwurf sollte stattdessen die Möglichkeit nutzen, der technischen Entwicklung durch eine echte Regelungsvereinfachung Rechnung zu tragen und Dienste entweder dem TKG oder dem TMG zuschlagen. Dies erfordert eine Unterscheidung danach, ob die Signalübertragung ganz oder überwiegend den Dienst ausmacht. Genau so definiert auch § 3 Nr. 24 TKG den Telekommunikationsdienst.

Das gleiche Problem besteht hinsichtlich der erstmals in § 3 Nr. 25 TKG definierten „telekommunikationsgestützten Dienste“. Hierunter fallen zum Beispiel über Telefonmehrwertdienste vermittelte Auskünfte, Wetter- oder lokale Kinoinformationen. Diese Dienste sind bzw. werden derzeit detailliert im TKG selbst reguliert. Eine Einbeziehung in das TMG würde auch insoweit eine unvermeidbare Doppelregulierung darstellen.

Eine Herausnahme der in § 3 Nr. 24 und 25 TKG beschriebenen Dienste aus dem Anwendungsbereich des TMG würde daher insgesamt das Problem der Doppelregulierung gut lösen, ohne dass Regelungslücken zu befürchten sind.

Abgrenzung zum Rundfunk

Im zweiten schwierigen Bereich, der Abgrenzung der Telemediendienste zum Rundfunk, wählt die Entwurfsbegründung unserer Ansicht nach einen sehr bedenklichen Ansatz.

Die Frage der Abgrenzung zwischen Telemedien und Rundfunk hat in der Vergangenheit zu intensiven, häufig kontroversen Diskussionen in Praxis und Rechtswissenschaft geführt. Die dadurch entstehenden Unsicherheiten stellen für Anbieter neuer Dienste eine erhebliche Belastung dar, die der Entwurf nicht verringert, denn er bietet keine Anhaltspunkte für klare Abgrenzungskriterien. Stattdessen macht die Entwurfsbegründung einen radikalen, gefährlichen und unserer Ansicht nach in die falsche Richtung weisenden Schritt: In einem einzigen Satz (S. 15) und ohne weitere Argumentation versucht sie all diese Zweifelsfälle durch die schlichte Behauptung zu lösen, dass der „Online-Rundfunk ... sowie vergleichbare Angebote ... unter den Rundfunk fallen“. Zu diesen vergleichbaren Diensten scheinen auch bestimmte On-Demand-Angebote zu zählen, wie die Beispiele zu Telemedien in der Entwurfsbegründung zeigen (S. 15 oben: „Video auf Abruf soweit es sich nicht nach Form und Inhalt um Rundfunk handelt“). Dies ist umso erstaunlicher, als die Begründung einleitend (S. 12) das Einverständnis darüber hervorhebt, „dass die neuen Dienste der Informationsgesellschaft in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht durch traditionell auf den Rundfunk zugeschnittene Vorgaben beeinträchtigt werden sollten“.

Derartige Ausführungen in der Begründung verstärken leider die große Besorgnis der Branche, dass der Gesetzgeber aus der technischen Konvergenzentwicklung nicht die notwendigen Schlüsse zieht. Das Zusammenwachsen von Fernsehen und Internetangeboten bedeutet nicht, dass die Inhalte der neuen Dienste einer ebenso intensiven Inhaltsregulierung bedürfen, wie dies früher für traditionelles Fernsehen der Fall war. Interaktive Dienste unterscheiden sich vom klassischen linearen Hörfunk und Fernsehen in erster Linie durch eine völlig andere Qualität der Nutzerkontrolle. Wo der Nutzer – wie beim Kauf einer Tageszeitung oder eines Videos – selbst entscheidet, was er sich wann und wie ansehen möchte, sind die strengen Schutzmechanismen der Rundfunkregulierung nicht erforderlich. Auch fehlen die zumindest früher im klassischen Hörfunk und Fernsehen gegebenen Eintrittsbarrieren und wegen der ursprünglich wenigen verfügbaren Programme und Übertragungswege begrenzten Meinungsäußerungsmöglichkeiten. Online kann praktisch jeder fast zum Nulltarif seine Meinung einem weltweiten Publikum kundtun, sei dies schriftlich oder in Tönen und bewegten Bildern. Insgesamt fehlt daher eine mit dem klassischen Rundfunk vergleichbare Meinungsrelevanz.

Eine zukunftsgerichtete Innovationspolitik darf daher nicht vorschnell neue Dienste der Rundfunkregulierung unterwerfen, sondern sollte vielmehr die bisherige Rundfunkregulierung daraufhin überprüfen, ob diese noch in Zeiten gerechtfertigt ist, in denen sich der Nutzer aus einer Vielzahl von Informationsquellen über unterschiedliche Plattformen bedienen kann.

Nach wie vor fordern wir daher einen allgemeinen Zweifelssatz, nach dem ein neuer Dienst *im Zweifel* kein Rundfunk, sondern Telemediendienst ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Gesetzesbegründung zudem – über die Beispielsnennungen für Telemediendienste auf S. 15 hinaus – deutlich machen, dass auch folgende Angebote jedenfalls nicht dem Rundfunk zuzuordnen sind, sondern Telemediendienste sind: interaktive Dienste und digitale Audio-/Videoapplikationen, die im Zusammenhang mit Fernseh- oder Radioprogrammen verbreitet werden; Abrufdienste in Form von Text-, Ton- oder Bilddarbietungen (z.B. Video- und Musikabrufdienste) oder sonstige Dienste, die auf Anforderung im Einzelfall oder als Abonnement eines Nutzers erbracht werden; Teleshopping und sonstige Verteildienste, unabhängig von ihrer redaktionellen Gestaltung, die Daten in Text oder Bild mit oder ohne Begleitton verbreiten; sowie elektronische Programmführer.

Anwendbarkeit in Dienst- oder Arbeitsverhältnissen

Die Einschränkung aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 TDDSG sollte für den gesamten Anwendungsbereich des TMG gelten: Ausschließlich zu beruflichen und dienstlichen Zwecken im Dienst- oder Arbeitsverhältnis betriebene Telemediendienste (also z.B. firmeneigene Intranetinhalte) sowie Medien, die ausschließlich zur Steuerung von Arbeits- und Geschäftsprozessen innerhalb von oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen betrieben werden, dürfen dem Telemediengesetz nicht unterfallen. Andernfalls müssten etwa Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern, denen sie Telemediendienste wie Intranetinhalte bereitstellen, Informationspflichten erfüllen.

BITKOM-Formulierungsvorschlag für § 1 Abs. 1 TMG-E:

„Telemediendienste sind alle elektronisch erbrachten Dienste, die nicht Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nr. 24 TKG und nicht telekommunikationsgestützte Dienste im Sinne von § 3 Nr. 25 TKG oder Rundfunk im Sinne von § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind. Ist zweifelhaft, ob ein Dienst Rundfunk oder Telemediendienst ist, gelten ausschließlich die Bestimmungen für Telemediendienste. Dieses Gesetz gilt nicht für die Bereitstellung von Diensten im Dienst- und Arbeitsverhältnis zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder innerhalb von oder zwischen nicht öffentlichen Stellen oder öffentlichen Stellen ausschließlich zur Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen.“

Absatz 4

§ 1 Abs. 4 TMG-E sollte klar stellen, dass die Zuständigkeit der Länder sich lediglich auf journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte bezieht. Informationen, die bisher unter das Telemediengesetz fallen wie z.B. Wetterinformationen werden durch die Vereinheitlichung nicht per se zur Ländersache. Auch Werberegulungen werden sich künftig außerhalb der Länderzuständigkeit in allgemeinen Gesetzen, z.B. dem UWG, finden.

■ **§ 2 TMG-E (Begriffsbestimmungen)**

Da § 3 weiterhin den Begriff der Verteildienste verwendet, sollte er auch im Definitionskatalog enthalten bleiben.

■ §§ 3, 4 TMG-E (Herkunftslandprinzip, Zulassungsfreiheit)

Wir begrüßen die unerlässliche Beibehaltung dieser tragenden Grundpfeiler unserer Medienordnung.

■ § 5 TMG-E (Informationspflichten)

Entgegen der Entwurfsbegründung könnte die Neuformulierung eine Ausweitung der Impressumspflicht auf bisherige nicht geschäftsmäßige Teledienste bedeuten. Hierfür sehen wir kein Bedürfnis; auch die Begründung erörtert ein Bedürfnis nicht. Nach § 5 Abs. 1 TMG-E wäre jeder private Anbieter eines Telemediendienstes, also z.B. auch der Betreiber eines Chatrooms oder Forums, ja sogar der Anbieter einer privaten Webseite mit Urlaubsfotos für Familie und Freunde, verpflichtet, seine Identität preiszugeben. Gerade Internetforen, wie auch z.B. IRC-Chats, leben aber davon, dass die Chatroombetreiber und Teilnehmer anonym sind. Alles andere würde ihre Kommunikationsfreiheit unangemessen einschränken und ist auch aus Datenschutzgründen unhaltbar. Dem Missbrauch der veröffentlichten Daten würden Tür und Tor geöffnet. Zudem wird der erweiterte § 5 Abs. 1 TMG-E zu einer neuen Abmahnwelle gegen Privatpersonen führen. Wir halten daher eine ersatzlose Streichung von § 5 Abs. 1 TMG-E für geboten.

Außerdem halten wir nach wie vor an unserer Forderung nach einer Medienverträglichkeitsklausel fest, denn neue Dienste, die zunehmend über unterschiedliche Medien (z.B. Mobiltelefone, MDAs etc.) erbracht werden, verfügen über andere, wesentlich eingeschränktere Darstellungsmöglichkeiten als etwa eine herkömmliche Internetseite. Hier sollte die Bundesregierung auch auf EU-Ebene für das immer akuter werdende Problem der Darstellbarkeit verpflichtender Informationen ein Bewusstsein schaffen.

■ § 6 TMG-E (Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation)

Da sich die in § 6 Abs. 1 genannten Verpflichtungen bereits aus dem UWG ergeben und über dieses auch rege durchgesetzt werden, halten wir im Zuge der Gesetzesverschlinkung eine Streichung von § 6 für erforderlich, zumindest aber eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die des UWG („Werbung“ statt „kommerzieller Kommunikation“).

■ § 7 TMG-E (Verantwortlichkeit / Allgemeine Grundsätze)

Wir begrüßen, dass der Entwurf die Verantwortlichkeit nicht verschärft.

Wir bedauern allerdings, dass er nicht die Gelegenheit nutzt, bisherige Gesetzesunklarheiten zu beseitigen, die zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Im Einzelnen:

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 TDG oder § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG-E bleiben Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit der Diensteanbieter nach den §§ 9 – 11 TDG unberührt. Diese Formulierung bringt derzeit hauptsächlich zwei Probleme mit sich:

Zum einen hat sie zu der unserer Ansicht nach nicht vom Gesetzestext gedeckten, gleichwohl weit verbreiteten Auffassung geführt, die Haftungsprivilegierung erstrecke sich grundsätzlich nicht auf verschuldensunabhängige Verantwortlichkeit, namentlich nicht auf Unterlassungsan-

sprüche. In Kombination mit einer in die Zukunft gerichteten Komponente hat die Rechtsprechung auf diese Weise Prüfpflichten statuiert und damit den Diensteanbietern letztlich im klaren Widerspruch zu § 7 Abs. 2 Satz 1 TMG-E proaktive Überwachungsmaßnahmen aufgebürdet. Hier muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die tatsächliche Rechtslage weiterhin mit den Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie, die gerade Überwachungspflichten ausschließen will, und der entsprechenden Intention des deutschen Gesetzgebers im Einklang bleibt.

Hinzu kommt ein Problem der Rechtsunsicherheit, wenn ein vermeintlicher Rechteinhaber eine vermeintliche Rechtsverletzung geltend macht, ohne diese jedoch näher zu belegen. Der Hostprovider kann die behauptete Rechtsverletzung nicht überprüfen; gerade im Bereich von Markenrechts- und Urheberrechtsverletzungen sind genauere Hintergrundinformationen unabdingbar. Nicht umsonst ziehen sich allein Rechtsstreitigkeiten etwa um eine Markeninhaberschaft oft über Jahre hin. Es ist nicht angemessen, von einem Diensteanbieter dieselbe Entscheidung ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen und ohne die Ermittlungsbefugnisse eines Gerichts innerhalb kürzester Zeit zu verlangen und ihm dabei die Folgen für eine Fehlentscheidung aufzubürden: Sperrt er die Inhalte nicht und besteht die geltend gemachte Rechtsverletzung, haftet er. Sperrt er dagegen einen zulässigen Inhalt, drohen Schadensersatzforderungen seines Vertragspartners. Hier bedarf es unbedingt eines Einschreitens des Gesetzgebers, um den Diensteanbieter nicht zum Schnellhilfsrichter mit Privathaftung zu machen. In § 7 Abs. 2 TMG-E kann der Gesetzgeber das Problem dadurch lösen, dass die Pflicht zur Sperrung/Entfernung nach Satz 2 nur aufgrund einer vollstreckbaren Gerichts- oder Behördenentscheidung oder jedenfalls nur bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit eines Inhalts besteht.

■ § 10 TMG-E (Speicherung von Informationen)

Das gleiche Problem der Rechtsunsicherheit stellt sich bei § 10 TMG-E: Hier sehen sich Hostprovider täglich mit Unterlassungsbegehren konfrontiert, ohne dass sie deren Begründetheit kurzfristig überprüfen könnten. Unterschiedliche Auffassungen über die Bezugspunkte der Kenntnis verschärfen das Problem noch.

Diese Unsicherheiten lassen sich zum einen beheben, indem sich eine Neuregelung am Wortlaut des Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie orientiert, der von einer „tatsächlichen“ Kenntnis spricht.

Zudem hat BITKOM zur Lösung dieses Problems bereits im Vorfeld die Verankerung eines Notice-And-Take-Down-Verfahrens vorgeschlagen. Wir halten ein solches Verfahren nach wie vor für dringend nötig. Auch eine vertragliche Gestaltung kann dieses tägliche Dilemma für Hostprovider nicht lösen. Im Verhältnis zu den Nutzern sind Anpassungen in zum Teil Millionen Altverträgen nicht durchsetzbar; vor allem aber kann eine vertragliche Regelung nicht die Schutzwirkung zugunsten des die Kooperation anbietenden Hostproviders gegenüber nicht kooperationswilligen Rechteinhabern erreichen. Es muss hier aber der Grundsatz gelten, dass derjenige, der freiwillig zusätzliche Verfahren zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen anbietet, besser steht als ein komplett unkooperativer Hostprovider. Augenblicklich ist das genaue Gegenteil der Fall, da trotz Aufwendungen für freiwillige Kooperationsverfahren unverändert das Risiko unmittelbarer gerichtlicher Verfügungen besteht.

Ein Notice-And-Take-Down-Verfahren nach dem Vorbild des US-amerikanischen Digital Millennium Copyright Act (DMCA) gibt Rechteinhabern und Host-Providern bei Rechtsverletzungen eine Möglichkeit zur Kooperation, die einem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet ist und es im Idealfall vermeidet. Ein solches Verfahren dient damit auch der Entlastung der Gerichte. Es sollte bestimmen, dass der Host-Provider, der unter bestimmten formellen Voraus-

setzungen tätig wird (also Inhalte entfernt), in jedem Fall von einer Haftung frei ist. Diese Haftungsfreistellung muss sowohl gegenüber dem angeblichen Rechtsverletzer als auch gegenüber dem (sich berührenden) Rechteinhaber gelten. Voraussetzung für ein solches Einschreiten des Host-Providers sollte eine schriftliche Versicherung des sich berührenden Rechteinhabers hinsichtlich seiner Rechtsinhaberschaft, einer eventuellen Vertretungsbefugnis und hinsichtlich der behaupteten Rechtsverletzung sein. Diese schriftliche Versicherung muss das angeblich geschützte Werk/Produkt, den angeblich verletzenden Inhalt sowie einen Ansprechpartner bei dem sich berührenden Rechteinhaber benennen. Dem Host-Provider ist es dann möglich, einzuschreiten und so eine Haftung für sich auszuschließen.

War die Versicherung falsch, so soll der sich berührende Rechteinhaber dem wahren Rechteinhaber bzw. dem behaupteten Verletzer unter bestimmten Voraussetzungen schadensersatzpflichtig sein. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der aktuellen Rechtsprechung ist ungewiss, ob eine solche Schadensersatzpflicht immer aus allgemeinen Grundsätzen hergeleitet werden kann (vgl. den Vorlagebeschluss des I. Senats an den Großen Senat des BGH vom 12. August 2004 – I ZR 98/02 –, der eine gravierende Wende in der Rechtsprechung zu den Folgen unberechtigter Verwarnung aus gewerblichen Schutzrechten einleiten könnte). Eine entsprechende Haftungsnorm des Versicherungsgebers sollte deshalb in einem TMG enthalten sein. Nur so kann verhindert werden, dass eine Flut leichtfertig abgegebener Versicherungen das gesamte Notice-And-Take-Down-System lahm legt. Denkbar wäre hier zum einen eine Gefährdungshaftung nach dem Vorbild von § 717 Abs. 2 ZPO bei der vorläufigen Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Urteile. Eine solche Lösung bietet sich an, weil ein Handeln auf Grundlage einer Versicherung im Notice-And-Take-Down-Verfahren im Prinzip auf einem mutmaßlichen Urteil beruht und somit der Sache nach eine noch vorläufigere Form der „Vollstreckung“ darstellt. Alternativ kommt eine Verschuldenshaftung des Versicherungsgebers in Betracht. Hier sollte der Versicherungsgeber allerdings den Entlastungsbeweis erbringen müssen, damit die Haftung für schuldhaft falsch abgegebene Versicherungen nicht leer läuft.

■ § 11 TMG-E (Datenschutz / Anbieter-Nutzer-Verhältnis)

Wie eingangs bereits erwähnt, halten wir eine Herausnahme der in § 11 Abs. 1 beschriebenen Nutzerverhältnisse aus dem gesamten Anwendungsbereich des TMG für sachgerecht und befürworten eine entsprechende Verankerung bereits in § 1.

■ § 12 TMG-E (Grundsätze)

Abs. 1 und 2

Die Aufnahme des Begriffs „ausdrücklich“ scheint aus unserer Sicht nicht notwendig und könnte neue Auslegungsdiskussionen provozieren. Das Subsidiaritätsprinzip gilt im Datenschutzrecht auch ohne besondere Erwähnung.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 definiert Nutzer noch einmal und anders als § 11 Abs. 2. Die Regelung sollte gestrichen werden.

Sinnvoll wäre eine Definition des Begriffs „Verwenden“, der sich auch im neuen TKG findet, gemäß einem Umkehrschluss aus § 3 Abs. 5 BDSG: Daraus ergibt sich, dass Verwenden die Verarbeitung und Nutzung umfasst.

Abs. 3

Soweit es um Auskunftserteilung an Private geht, verweisen wir auf die BITKOM-Stellungnahme zur „Rechtsdurchsetzung im Internet im Rahmen des zweiten Korbs der Urheberrechtsreform“ vom 26.04.2004, die dieses Thema ausführlich diskutiert und die wir dieser Stellungnahme beifügen.

Abs. 5

Die Regelung sollte gestrichen werden. Die Rahmenbedingungen, die seinerzeit zu der Regelung geführt haben, existieren so heute nicht mehr: Derzeit sind für alle wesentlichen Produkte Alternativen vorhanden. Es sollte der Gestaltungsfreiheit des Anbieters überlassen sein, sein Angebot entweder als Einzelangebot oder als „Gesamtpaket“ zu gestalten. Es ist nicht einsichtig, weshalb ein Koppelungsverbot den Anbieter in seiner unternehmerischen Handlungsfreiheit einschränken soll.

■ **Sonstiges: Einführung einer Konzernklausel**

Besonders im Kommunikationsrecht ist eine Regelung erforderlich, wonach ein Datenaustausch innerhalb eines Unternehmensverbundes (verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG) keine Datenübermittlung im datenschutzrechtlichen Sinne darstellt („Konzernklausel“).

Der Kunde sieht heute Konzerne als eine Einheit und erwartet daher auch zu einem gewissen Grad eine einheitliche Betreuung, z.B. Informationen über Produkte aller Konzerngesellschaften. Der Kunde erwartet, dass alle Konzerngesellschaften bei seiner Beratung auf einen gemeinsamen Datenpool zurückgreifen können. Dabei dient eine einheitliche konzernweite Regelung auch der Vereinfachung von konzerninternen Verfahrensabläufen sowohl bei Mitarbeiter- als auch bei Kundendaten. Durch zentrale Datenhaltung könnten die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenqualität besser erfüllt werden. Ferner haben die Konzerne heutzutage ihr Geschäft nicht nach Legalstrukturen aufgebaut, sondern nach virtuellen Strukturen. Die Arbeit innerhalb einer virtuellen Struktur wird aber ohne Konzernklausel erheblich erschwert.

■ **§ 13 TMG-E (Pflichten des Diensteanbieters)**

Abs. 1

Die Unterrichtungspflicht ist in Verbindung mit der Vorhaltepflcht zum Abruf unpraktikabel, wenn Detailinformationen gefordert sind. In der Praxis ist es relevant, dass der Nutzer die Möglichkeit hat, sich entsprechend über den vorgesehenen Umgang mit den Daten zu informieren. An die Stelle einer Unterrichtungspflicht sollte daher eine Pflicht zur Bereitstellung der Informationen treten. Auch hier sollte die Medienverträglichkeitsklausel (siehe oben) gelten.

Abs. 7

Das Auskunftsrecht des Nutzers ist grundsätzlich ein wichtiger Beitrag zur Transparenz der Datenverarbeitung. Allerdings fehlt der hier ohne Änderung übernommenen Regelung des bisherigen TDDSG die notwendige Grenzziehung, wie sie die entsprechende Regel in § 34 BDSG kennt. Dies belastet die Praxis immer wieder durch Missbräuche. Da auch kein Grund für einen

spezifischen Regelungsbedarf im TMG ersichtlich ist, sollte die Vorschrift § 34 BDSG angeglichen werden oder auf diese Norm verweisen.

■ § 14 TMG-E (Bestandsdaten)

Abs. 1

Die Regelung wird neuartigen Diensten nicht in allen Fällen gerecht. Dies gilt z.B. für den Fall, dass es dem Diensteanbieter, der Klingeltöne anbietet, möglich sein muss, die Rufnummer des den Klingelton anfordernden Kunden vom Telekommunikationsdiensteanbieter auch dann zu erhalten, wenn die Rufnummernunterdrückung aktiviert ist.

BITKOM-Formulierungsvorschlag:

"Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers bei diesem oder bei dem den Zugang zur Nutzung vermittelnden Diensteanbieter erheben..."

Abs. 2

Wie oben ausgeführt, sprechen wir uns grundsätzlich für eine Herausnahme der in Abs. 2 beschriebenen Dienste aus dem Anwendungsbereich des TMG insgesamt aus. Für den dann verbleibenden Anwendungsbereich des TMG sollte die Formulierung in Abs. 2 allgemein gelten. Denn der Verweis auf § 95 TKG soll den von uns bereits kritisierten Missstand im Hinblick auf die Nutzung von Bestandsdaten zur Kundenansprache auflösen: Die bisherige Regelung in § 5 TDDSG entspricht nicht mehr den europäischen Vorgaben (Art. 13 Abs. 2 Kommunikationsdatenschutz-Richtlinie) und steht überdies im Widerspruch zu § 7 Abs. 3 UWG. Danach muss für alle Telemediendienste im Rahmen bereits bestehender Kundenbeziehungen ein Opt-Out-Prinzip gelten. Wir können nicht nachvollziehen, warum der Entwurf insoweit nur einen Teil der Telemediendiensteanbieter (nämlich den Teil, der unserer Ansicht nach ohnehin insgesamt nicht unter das TMG fallen sollte) bevorzugt. Auch Anbieter von Telemediendiensten, die nicht überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, haben ein berechtigtes Interesse an der Bewerbung ihrer Kunden. Aufgrund der Eigenart spezieller Telemediendienste (so z.B. im Form von SMS-Diensten, bei denen die Zeichenanzahl begrenzt ist) ist zusätzlich erforderlich, die Opt-Out-Lösung mit einer Medienverträglichkeitsklausel zu versehen. Die Belehrungspflichten über die Opt-Out-Möglichkeit sollten sich somit an der Eigenart des speziellen Medienstes orientieren und eine entsprechende Flexibilität für den Diensteanbieter schaffen.

■ § 15 TMG-E (Nutzungsdaten)

Abs. 1

Satz 1:
Die Ausführungen zu § 14 Abs. 1 gelten entsprechend.

Satz 3:
Die Ausführungen zu § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

Zudem sollte die Begründung die Rechtsunsicherheit über die Einordnung von dynamischen IP-Adressen beenden und klarstellen, dass diese Nutzungsdaten darstellen.

■ Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag / Allgemeine Anmerkungen

Durch die gemeinsame Regelung in einem Staatsvertrag geraten Telemediendienste in eine gefährliche Nähe zum streng regulierten Rundfunk. Insbesondere in der Zusammenschau mit den bereits erwähnten Ausführungen zum Rundfunk in der Begründung zum TMG-E ist die Branche besorgt, dass die in erheblichem Maße bestehenden Unterschiede zwischen Rundfunk und Telemediendiensten hinsichtlich Angebotsform, Angebotswirkung und damit Regelungsbedürftigkeit verwischt werden könnten. Insbesondere darf es nicht zu einer schleichen- den generellen Ausweitung der sehr intensiven Regulierung des klassischen Fernsehens auf sämtliche Telemediendienste kommen.

Problematisch sind zudem nach wie vor die Regelungen der §§ 50 ff. RStV.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

■ § 2 RStV-E (Begriffsbestimmungen)

Hier gelten die Ausführungen zu § 1 TMG-E entsprechend. Insbesondere ist um der Rechtssi- cherheit willen eine klare Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemediendiensten erforder- lich. Um der Gefahr einer schleichenden Verwässerung entgegenzutreten, sollte der Gesetz- geber die Rundfunkdefinition schärfer fassen und – neben der vom Bundesverfassungsgericht ohnehin geforderten Meinungsrelevanz – als ausdrückliches Differenzierungskriterium aufneh- men,

- dass Rundfunk ein lineares Angebot, das über ein vom Nutzer nicht beeinflussbares zeitliches Programmschema verfügt, sowie
- eine Punkt-zu-Multipunkt-Übertragung ohne gesonderte Aufbereitung für oder Interakti- on mit dem Nutzer voraussetzt.

Zudem sollte hier, wie bereits für das Telemediengesetz angeregt, der Grundsatz „in dubio pro libertate“ ergänzt werden. Die vorgeschlagene Definition würde der Spruchpraxis des Bundes- verfassungsgericht und der Landesmedienanstalten entsprechen. Das Bundesverfassungsge- richt definiert Rundfunk anhand der Meinungsrelevanz, also insbesondere anhand der Kriterien Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft. Diese sind bei IP-basierten Diensten im Regelfall nicht erfüllt. So fehlt es aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Angebote im Regelfall schon an Breitenwirkung. Auch eine mit dem herkömmlichen Rundfunk vergleichbare Sugges- tivkraft liegt nicht vor, wenn der Nutzer selbst entscheidet, auf welche Inhalte er jeweils zugrei- fen möchte. Eine solche Auslegung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien sollte in der Gesetzesbegründung verankert werden.

Nicht definiert ist auch der Begriff des Veranstalters. Nur derjenige, der die zeitliche Abfolge und inhaltliche Ausrichtung eines Rundfunkprogramms bestimmt, kann auch Veranstalter sein. Eine Bündelung von Programmen oder kleine Veränderungen in einem fremden Angebot kön- nen die Veranstaltereigenschaft nicht begründen.

■ § 11 RStV-E (Auftrag)

Vor dem Hintergrund der derzeit sehr kontrovers diskutierten Verwendung der Rundfunkgebüh- ren durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ist es nicht angezeigt, dass § 11 Abs. 1 Satz 2 RStV-E den Programmauftrag auf programmbegleitende Telemediendienste und da-

mit auch auf bisher dem TDG unterfallende Dienste der Individualkommunikation erweitert. Hier regen wir an, erst den Ausgang der Diskussion abzuwarten.

■ § 54 RStV-E (Allgemeine Bestimmungen)

Der RStV-E unterscheidet zwischen Telemedien und Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten. Für letztere werden eine Reihe zusätzlicher Verpflichtungen aufgestellt. Solche sind nur dann akzeptabel, wenn klar abgegrenzt ist, welche Angebote in diesen Bereich fallen.

Das ist derzeit nicht der Fall. Neben Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die den Inhalt periodischer Druckerzeugnisse wiedergeben, werden auch „vergleichbaren Telemedien“ reguliert. Der Begriff ist allerdings weder im Gesetz definiert, noch kann er durch eine gesicherte Spruchpraxis von Gerichten hergeleitet werden. So ist z.B. nicht deutlich, welcher Vergleichsmaßstab hier gelten soll (vergleichbar zu journalistisch-redaktionellen Angeboten oder zu periodischen Druckerzeugnissen?). Dadurch bestehen erhebliche Risiken für Anbieter. So ist nicht ausgeschlossen, dass Gerichte eine Firmenseite, eine private Homepage oder eine Newsgroup als vergleichbar einschätzen. Weitere Verwirrung entsteht dadurch, dass auch an anderer Stelle von „vergleichbaren Telemedien“ die Rede ist, dort aber scheinbar andere Angebote gemeint sind (§ 53 RStV).

Insgesamt sollte der Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ daher gestrichen werden. Nur eine Streichung kann der Gefahr einer allgemeinen, schwer abzuschätzenden Ausweitung journalistischer Grundsätze (wie journalistischer Sorgfaltspflichten oder der Verpflichtung zu Gegendarstellungen) auf die deutlich schnelllebigere und vielfältigere Internetwelt entgegenwirken. Hier erbringen die Anbieter häufig einen vollkommen anders gearteten Dienst und sprechen damit Nutzer an, die regelmäßig nicht die gleichen Erwartungen an Objektivität und Recherche haben wie im Bereich der Print-Presse. Um Marktbehinderungen zu vermeiden, sollte die Regelung, wie auch bisher, auf „Angebote, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden“, begrenzt bleiben.

Die Verpflichtung zur Namensnennung bei Kommentaren wurde für den Rundfunk entwickelt, im allgemeinen Presserecht ist sie nicht verankert. Sie soll den individuellen Meinungscharakter hervorheben und zudem den Eindruck vermeiden, bei einer bestimmten Meinung handele es sich um die Meinung des Senders. Im Bereich der Telemediendienste ist eine vergleichbare Regelung nicht erforderlich; aufgrund der größeren Vielfalt tendiert der Nutzer – anders als im klassischen Rundfunk – regelmäßig nicht dazu, eine bestimmte Meinung zwingend einem Anbieter zuzurechnen. Er ist es vielmehr gewohnt, dass ein Angebot aus einer Vielzahl unterschiedlicher Beiträge besteht. Um hier eine Gleichbehandlung mit dem Presserecht zu erreichen, ist eine Streichung wünschenswert.

■ § 56 RStV-E (Gegendarstellung)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen sollte im Gleichklang mit den presserechtlichen Vorschriften erfolgen. Es ist nicht einsehbar, dass Telemediendienste strengerer Regularien unterliegen. Das betrifft vor allem die folgenden Punkte:

Im Presserecht sind bestimmte Druckwerke von der Verpflichtung zur Gegendarstellung ausgenommen. Das gilt z.B. für Werke, die „nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs bzw. des häuslichen und geselligen Lebens“ dienen. Eine solche Eingrenzung ist notwendig, um einer-

seits zu verhindern, dass Werbung per Gegendarstellung erfolgt (angemessenes Mittel ist hier ausschließlich Wettbewerbsrecht) und andererseits, um rein private Angelegenheiten auch in der Privatsphäre zu belassen.

Der Entwurf verpflichtet den Anbieter, eine Gegendarstellung in das „Angebot ohne Abrufentgelt aufzunehmen“. Sie muss also, auch wenn die Ursprungsmeldung entgeltpflichtig war, im entgeltfreien Teil erscheinen. Dadurch wird die Gegendarstellung für Nutzer zugänglich, die die Ausgangsmittelung nicht kennen bzw. diese gegen Entgelt erwerben müssen, um die Gegendarstellung zu verstehen. Eine solche Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch das Gegendarstellungsrecht eine Waffengleichheit erreicht werden soll, nicht sachgerecht. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist, dass diejenigen Nutzer, die den Ursprungstext zur Kenntnis genommen haben, auch die Gegendarstellung zur Kenntnis nehmen können. Mehr verlangt auch das allgemeine Presserecht nicht, das den Abdruck einer Gegendarstellung im „gleichen Teil des Druckwerkes“ vorsieht. Auch die verschiedenen Landesmediengesetze sind hier großzügiger. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung dürfen für Telemediendienste keine strengeren Anforderungen gelten.

Unbillig ist ferner die Verpflichtung, die Gegendarstellung „so lange anzubieten, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat“. Telemediendienste zeichnen sich durch schnellen Wechsel der Inhalte aus. Nachrichten von gestern sind häufig heute schon nicht mehr verfügbar. Anders als im Printbereich existiert häufig auch kein Archiv, aus dem alte Nachrichten abgerufen werden können. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, die Gegendarstellung einer besonders langen Veröffentlichungsfrist auszusetzen. Im Printbereich erfolgt regelmäßig ein Abdruck in der nächsten Ausgabe. Die Gegendarstellung ist dann solange erhältlich, wie die nächste Ausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift erworben werden kann. Im Fernsehen wird eine Gegendarstellung einmal gesendet, ist also ebenfalls nur kurz verfügbar. Werden diese Grundsätze auf Telemedien übertragen, kann daraus nur die Verpflichtung resultieren, die Gegendarstellung während des gleichen Zeitraumes anzubieten, wie die Ursprungsmittelung abrufbar war, höchstens aber einen Monat.

Neu hinzugekommen ist die Regelung des § 56 Abs. 5, die zu einer erheblichen Ausweitung der bisher bestehenden Verpflichtungen für Telemediendienste führt. Die Bestimmung, die – bildlich gesprochen – die Verbindung einer „fehlerhaften Nachricht“ mit der „Richtigstellung“ erreichen will, kann einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten und birgt daher ein unüberschaubares Kostenrisiko, ohne dass dafür ein erkennbares Schutzbedürfnis besteht. Die Vorschrift ist zudem so unklar formuliert, dass sie, je nach Auslegung, zu deutlich über das Übliche hinausgehenden Informationspflichten führt. Im Presserecht besteht z.B. bisher keine Verpflichtung zur Übermittlung von Unterlassungserklärungen. Eine solche scheint hier aber angedacht zu sein. Dies halten wir nicht für sachgerecht.

■ § 58 RStV-E (Werbung, Sponsoring)

Die BITKOM-Branche unterstützt das Trennungsgebot als einen wichtigen Grundpfeiler der Werberegulierung.

Allerdings halten wir die Formulierung, dass Werbung „eindeutig erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein“ soll, für problematisch, da sehr weitgehend. Nach einem sinnvoll verstandenen Trennungsgebot soll Werbung von redaktionellen Inhalten getrennt sein. Dieses Bedürfnis besteht nur dort, wo es überhaupt redaktionelle Inhalte gibt. In Fällen, in denen bereits das eigentliche Angebot kommerziellen und keinen redaktionellen Charakter hat, ist eine Trennung kommerzieller Botschaften, die man als Werbung verstehen könn-

te, von gar nicht vorhandenen redaktionellen Elementen überhaupt nicht möglich. Wir regen deshalb eine Formulierung an, nach der Werbung von „redaktionellen Inhalten“ des Angebots zu trennen ist. Eine solche Einschränkung halten wir im Übrigen bereits aus kompetenzrechtlicher Sicht für erforderlich.

■ § 59 RStV-E (Aufsicht)

Eine über die klassische Aufsicht im Rundfunksektor hinausgehende spezialgesetzliche und sonderbehördliche Aufsicht für Telemediendienste ist nicht erforderlich. Sie wurde in den alten MDStV vor allem im Hinblick auf Fragen des Jugendschutzes eingeführt, dieser ist aber mittlerweile ohnehin mit der KJM einer eigenen Aufsichtsbehörde unterstellt. Sofern in anderen speziellen Bereichen, etwa dem Datenschutz, eine sonderbehördliche Überwachung erforderlich scheint, existieren dazu bereits etablierte Aufsichtsbehörden, z.B. die Landesdatenschutzbehörden, die für den Bereich der Telemediendienste erhalten bleiben sollten.

Eine darüber hinausgehende besondere Aufsicht für Telemediendienste würde sich ohnehin nur auf die Beachtung der verfassungsmäßigen Ordnung, der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sowie auf Fragen der Werbung beziehen. Hier existieren bereits gut etablierte zivil- und strafrechtliche Mechanismen, die eine Sonderaufsicht überflüssig machen: zivil- bzw. wirtschaftsrechtlichen Regeln mit entsprechenden Zuständigkeiten der Zivilgerichte sowie die allgemeine ordnungs- und polizeirechtlichen Regeln und deren Behördenzuständigkeiten. Eine z.B. im Vergleich zur Presse erhöhte potenzielle Gefährdungslage, die durch die vorhandenen Rechtsschutzmechanismen mit den allgemeinen behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten nicht hinreichend gebannt wäre, ist im Hinblick auf Telemediendienste nicht ersichtlich.

Zu befürchten wäre sonst, dass es zu einem „Rechtsschutz-Shopping“ käme, falls mehrere Rechtswege (zum einen Zivilgerichtsbarkeit, zum anderen behördliche Entscheidung mit Überprüfung auf dem Verwaltungsrechtsweg) offen stünden. Dabei ist auch eine Zersplitterung von Rechtsauffassungen zwischen den jeweiligen Rechtswegen bzw. zwischen Behördenpraxis und zivilgerichtlicher Rechtsprechung nicht auszuschließen. Auch § 59 Abs. 4 des Entwurfs, nach dem die Sonderbehörde sich zurückzuhalten hat, solange Gemeinwohlgründe nicht für deren Aktivwerden sprechen, trägt wegen des schwer auszufüllenden Merkmals „Gründe des Gemeinwohls“ zur Rechtssicherheit nicht bei. Vielmehr ist abzusehen, dass auf den Zivilrechtsweg zu verweisende Streitparteien in aller Regel versuchen werden, die Sonderbehörde vorzuspannen.

Eine spezielle Kontrolle der Telemedien durch eine Sonderaufsichtsbehörde darf es daher nicht geben.

§ 59 Abs. 3 Satz 1 sieht vor, auch Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 – 10 TMG-E zur Sperrung rechtsverletzender Angebote zu verpflichten. Um einer ausweitenden Rechtsprechung wie zu §§ 8ff. TDG vorzubeugen, sollte die Norm klarstellen, dass immer nur einzelne, von der Aufsichtsbehörde als rechtsverletzend festgestellte Angebote Gegenstand der Sperrverfügung sein können. Dies soll eine in die Zukunft gerichtete Sperrung bestimmter Angebotsformen und damit verbunden ein Monitoring fremder Inhalte ausschließen. Wir schlagen daher vor, von „Maßnahmen zur Sperrung eines Angebots“ zu sprechen.

■ Sonstiges

Daneben fordert BITKOM im Rahmen des 9. RÄStV klarstellende Regelungen zu den §§ 50 ff. RStV, die neue technische und wirtschaftliche Entwicklungen berücksichtigen. Zu §§ 52 und 53 RStV hatte die Branche bereits im Rahmen der Kommentierung zum 8. RÄStV Bedenken vortragen, die keine Berücksichtigung mehr finden konnten. Die genannten Vorschriften bedeuten jedoch in ihrer aktuellen Fassung eine erhebliche Gefährdung der noch jungen Geschäftsmodelle für neue, konvergente Dienste. Ihr aktueller Wortlaut lässt an zahlreichen Stellen zu weitgehende Interpretationsmöglichkeiten zu. Die derzeitige Fassung der Vorschriften birgt so die Gefahr erheblicher wirtschaftlicher Beeinträchtigungen bei der Entwicklung neuartiger Rundfunk- und Mediendienste und verhindert damit künftige Investitionen. Gespräche mit Medienreferenten der Staatskanzleien haben ergeben, dass die weiten Auslegungsmöglichkeiten nicht der Intention der Regelungen entsprechen. Wir fordern deshalb dringend eine entsprechende Präzisierung, um die Branche von der momentan lähmenden Rechtsunsicherheit zu befreien. BITKOM wird dazu einen Vorschlag machen.

Berlin, den 12. Mai 2005